



Neuerschliessung Breitbandnetzanschluss FTTH

Vertragsbedingungen Neuerschliessung Breitbandnetzanschluss FTTH

Inhalt

Seite

1	Gegenstand und Anwendungsbereich	2
2	Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung	2
3	Gebäudeverkabelung durch den Eigentümer	5
4	Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer	7
5	Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Erschliessungsverhältnisses	8
6	Schlussbestimmungen	8
7	Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen	9

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die Telekommunikationserschliessung von Neubauten und bestehenden Gebäuden mit der Technologie Fiber to the Home (FTTH). Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung, dem Betrieb, Unterhalt und der Nutzung eines glasfaserbasierten Anschlusses (sog. Breitbandnetz Anschluss) an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin.

Die Allgemeinen Bedingungen gelten als integrierende Bestandteile von vertraglichen Erschliessungsverhältnissen (Breitbandnetzanschluss FTTH), in welchen sie als anwendbar erklärt wurden, insbesondere des Netzanschlussvertrags FTTH.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verweisen auf die Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin. Als Ausführungsrichtlinien gelten die Regeln des "Handbuch FTTH-Realisation". Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet die Inanspruchnahme von Fernmeldediensten, welche nach der Realisierung des Netzanschlusses über die erstellte Erschliessungsinfrastruktur erbracht werden können.

2 Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung

2.1 Allgemein

Die Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung beinhaltet den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude des Eigentümers an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer unterirdischen Hausanschlussleitung. Die Grundstück- und Gebäudeerschliessung endet beim Eingang des optischen Hausanschlusskastens BEP und bildet dort gleichzeitig die Netztrennstelle zur Gebäudeverkabelung des Eigentümers. Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Grossüberbauungen) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, der erste optische Übergabepunkt (in der Regel BEP oder auch Muffe) die Netztrennstelle zur Areal- und Gebäudeverkabelung des Eigentümers.

Die Realisierung der Grundstückerschliessung erfolgt grundsätzlich durch die Netzbetreiberin auf eigene Kosten. Gewisse Eigenleistungen des Eigentümers werden indessen im Rahmen der ordentlichen Tiefbauarbeiten des Neubauten-Vorhabens entsprechend Ziffer 2.2 erbracht (insbesondere Rohranlagen und Hauseinführung).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Grundstückerschliessung durch die Netzbetreiberin.

2.2 Realisierungsgrundsätze

Die Netzbetreiberin stellt die Gebäudeerschliessung bis zu einem von der Netzbetreiberin definierten Punkt (sog. Übergabepunkt Kabelkanalisation), welcher sich üblicherweise am Rande des anzuschliessenden Grundstücks befindet, sicher.

Der Eigentümer erklärt sich bereit, die für die Telekommunikationserschliessung notwendigen Kabelkanalisationen auf dem Anschlussgrundstück gleichzeitig mit den weiteren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen.

Dabei hat der Eigentümer folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Trasseeführung der Kabelkanalisation auf dem Anschlussgrundstück kann durch den Eigentümer frei gewählt werden;

- Der Rohrübergang im Bereich des Übergabepunktes zur Rohranlage der Netzbetreiberin ist nachzugsfähig zu verbinden;
- Mindestüberdeckung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin auszugestalten;
- Die Dimensionierung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin auszugestalten;
- Die Hauseinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde und gemäss den Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin auszuführen. Eine Haftung der Netzbetreiberin für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder gegen die vorliegenden Vorgaben verstossenden Realisierung der Hauseinführung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- Die Bereitstellung des optischen Hausanschlusskastens (BEP) beinhaltet Grundplatte mit Spleisskassette sowie Gehäuse und liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Der Einzug des Glasfaseranschlusskabels in die bereitgestellten Kabelkanalisationen bis zur Netztrennstelle erfolgt durch die Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsrichtlinien. Technische Modalitäten, Lage und Platzierung des Hausanschlusskastens usw. stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab.

2.3 Erschliessungs-/Kabelleitungsrechte

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin auf die Dauer des Bestandes der Hausanschlussleitung das Recht ein, das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin anzuschliessen, die notwendige Hausanschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Dieses Recht beinhaltet die Duldung sämtlicher Bestandteile der Gebäudeerschliessung (Kabelkanalisationen, Schächte, Telekommunikationskabel, Spleissmuffen usw.) durch den Eigentümer und umfasst insbesondere:

- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Grundstück des Eigentümers;
- das Recht der Netzbetreiberin sowie von dieser beauftragten Dritten, das anzuschliessende Grundstück beziehungsweise die darauf errichteten Gebäude für alle notwendigen Arbeiten an den Hausanschlussleitungen (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück beziehungsweise zu den relevanten Räumlichkeiten im Gebäude zu erhalten;
- die Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Telekommunikationskabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.

Entsteht daraus für den Eigentümer keine unzumutbare Mehrbelastung, ist dieser verpflichtet, der Netzbetreiberin bei Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen (Durchleitungsrecht). Die Netzbetreiberin ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen.

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitungen sowie deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

Neben den vorliegend eingeräumten Rechten erteilt der Eigentümer der Netzbetreiberin gleichzeitig auch Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche ihr vom Eigentümer eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

2.4 Änderungen und Anpassungen an der Grundstückerschliessung

Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Hausanschlussleitungen oder Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten innert höchstens sechs Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einem anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

2.5 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Die Hausanschlussleitungen (insbesondere das Telekommunikationskabel) gehören zum Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin und sind in deren Alleineigentum. Der optische Hausanschlusskasten (BEP) steht im Eigentum des Eigentümers. Der Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP) ist die massgebliche Netztrennstelle zu den Hausinstallationen des Eigentümers und grenzt gleichzeitig die dingliche Berechtigung (insbesondere das Eigentum), die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer ab. Bei einer Grossüberbauung (mehrere untereinander verbundene Gebäude) richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept (vgl. Ziff. 2.1 Abs. 1).

Die Netzbetreiberin trägt die Kosten der Gebäudeerschliessung bis zum Übergabepunkt Kabelkanalisation an der Parzellengrenze. Zusätzlich trägt die Netzbetreiberin die Kosten des Glasfaseranschlusskabels bis zum Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP). Der Eigentümer trägt hingegen die Material- und Installationskosten des optischen Hausanschlusskastens BEP inklusive Grundplatte mit Spleisskassette und Gehäuse sowie die Arbeiten für die Spleissung im BEP. Zudem trägt der Eigentümer die Kosten der Verlegung der Kabelkanalisation ab dem Übergabepunkt Kabelkanalisationen an der Parzellengrenze bis zum Gebäude, die Kosten der Hauseinführung, die Kosten des Kabelkanals zwischen Hauseinführung und optischem Hausanschlusskastens BEP. Bei einer Grossüberbauung trägt der Eigentümer ebenso die Kosten für die Verkabelung ab der Netztrennstelle gemäss Ziff. 2.1 Abs. 1 (in der Regel erster optischer Übergabepunkt) bis zu den Gebäuden (sog. Arealverkabelung).

2.6 Wartung/Störungsbehebung an der Gebäudeerschliessung

Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Hausanschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen, welche in ihrem

Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird die Netzbetreiberin für Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer eigenen Erschliessungsinfrastruktur liegt, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

2.7 Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Grundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Hausanschlussleitung oder Bestandteile davon gefährden können, so verpflichtet sich der Eigentümer, sämtliche Beteiligten auf die Hausanschlussleitung hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung der Leitungspläne; genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes; Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen usw.) getroffen werden.

3 Gebäudeverkabelung durch den Eigentümer

3.1 Allgemein

Die Gebäudeverkabelung des Eigentümers umfasst die Telekommunikationserschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab der Netztrennstelle nach Ziff. 2.1 Abs. 1 – in der Regel beim Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP) – inklusive Spleissung bis zur optischen Glasfasersteckdose (OTO, Optical Telecommunications Outlet) in der jeweiligen Nutzungseinheit eines Gebäudes.

Die Realisierung und der Betrieb sämtlicher fernmeldetechnischen Installationen der Gebäudeverkabelung ist Sache des Eigentümers.

3.2 Realisierungsgrundsätze

Der Eigentümer beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur mit der Installation und dem Betrieb der Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik und gemäss den Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin.

Insbesondere berücksichtigt der Eigentümer die folgenden Installationsanforderungen:

Die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung ist mit jeweils 4 Fasern pro anzuschliessender Nutzungseinheit zu realisieren (sog. Vierfasermodell), wobei Faser 1 und 2 im BEP und OTO durch den Eigentümer in eigener Verantwortung gespleisst werden;

Die zum Zeitpunkt der Installation gültige und publizierte Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden ist zu berücksichtigen;

Gehäuse sowie die Grundplatte des optischen Hausanschlusskastens (BEP) sowie dessen Inhalt sind vor Einzug des Glasfaseranschlusskabels der Netzbetreiberin durch den Eigentümer in eigener Verantwortung zu montieren;

Der Eigentümer lässt die Installation der Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle realisieren und ist für die korrekte Zuweisung und Spleissung der Fasern sowie Beschriftung der Kabel entsprechend der Spleissunterlagen (primär) und den Ausführungsrichtlinien (sekundär) der Netzbetreiberin verantwortlich;

Als Abschluss der Installation führt der Eigentümer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Endkontrollen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber durch (OTDR Messung und

Rotlichtprüfung) und hält die Messungen in einem Abschlussprotokoll fest; Die OTDR Messung darf keinen höheren Wert als 1.4 dB ergeben (OTDR Cursor sind vor der OTO und nach dem BEP zu positionieren). Die Rotlichtprüfung ist ab OTO bis zum OMDF durchzuführen. Der Eigentümer quittiert den Abschluss der Installation sowie die Inbetriebnahme der Infrastruktur unter Beilage des schriftlichen Abschlussprotokolls rechtzeitig vor dem Erstbezugstermin beziehungsweise Bau-Endabnahme der Liegenschaft gegenüber der Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsrichtlinien.

3.3 Nutzungsrechte glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

In Anbetracht des Realisierungskonzeptes (Vierfasernmodell) und um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, stellt die Netzbetreiberin das Fasernutzungsmanagement sicher. Zu diesem Zweck überlässt der Eigentümer der Netzbetreiberin gemäss den nachfolgenden Bestimmungen das originäre Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung.

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin entschädigungslos das Recht ein, die zwei durchgespleissten Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen, wobei die Netzbetreiberin berechtigt ist, diese Fasern auf Dritte zu übertragen (insbesondere auf Kooperationspartner).

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, weiteren Fernmeldediensteanbieterinnen den Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form der Überlassung von frei verfügbaren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen sind dabei von der Netzbetreiberin nichtdiskriminierend zu handhaben, wobei für die Fasernutzung keine Entschädigung geschuldet ist und unter den betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitäts- sowie Prioritätsprinzip Anwendung findet.

Die Netzbetreiberin, eine allfällige Kooperationspartnerin oder weitere Fernmeldediensteanbieterinnen, letztere nach vorgängiger Absprache mit der Netzbetreiberin, sind zudem berechtigt, im Gebäude eine eigene optische Glasfasersteckdose zu installieren und zu betreiben, welche beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.

3.4 Eigentumsverhältnisse an der Gebäudeverkabelung/Finanzierung der Gebäudeverkabelung

Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung ab dem Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP) mitsamt sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen (Leerrohre, Steigleitungs-Verrohrungen usw.) sind im Alleineigentum des Eigentümers. Der Eigentümer trägt die Kosten der Gebäudeverkabelung.

3.5 Änderungen und Anpassungen an der Gebäudeverkabelung

Nimmt der Eigentümer bauliche Veränderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Hausinstallationen beziehungsweise von Teilen davon notwendig machen, stimmt sich der Eigentümer vorgängig mit der Netzbetreiberin ab und trägt die daraus entstehenden Kosten.

3.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse an der Gebäudeverkabelung

Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit den Hausinstallationen liegt beim Eigentümer, welcher auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

Behebt die Netzbetreiberin Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt, werden die Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht beziehungsweise nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben.

4 Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer

4.1 Allgemein

Die Wohnungsverkabelung umfasst die Erschliessung der Nutzungseinheiten ab dem Ausgang der Glasfasersteckdose (OTO) in der Wohnung oder der Geschäftseinheit bis zu den jeweiligen Endnutzengeräten.

Die Bereitstellung der Wohnungsverkabelung ab der optischen Glasfasersteckdose (OTO) bis zu den Endnutzengeräten liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers beziehungsweise der jeweiligen Endnutzer, welche beabsichtigen, Fernmeldedienste zu nutzen.

4.2 Realisierungsgrundsätze

Der Eigentümer orientiert sich im Zusammenhang mit der Realisierung der Wohnungsverkabelung an den zum Zeitpunkt der Installation anerkannten Empfehlungen und Richtlinien und hält die branchenüblichen Standards sowie die anerkannten technischen Vorgaben ein.

Im Besonderen erwartet die Netzbetreiberin eine strukturierte, sternförmige Ethernet-Wohnungsverkabelung (nach ISO 50173) ab einem zentralen, genügend gross dimensionierten Wohnungsverteiler, in welchem gleichzeitig auch die Glasfasersteckdose (OTO) als Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung angebracht wird.

4.3 Eigentumsverhältnisse an der Wohnungsverkabelung/Finanzierung der Wohnungsverkabelung

Sämtliche Anlagen der Wohnungsverkabelung ab dem Ausgang der Glasfasersteckdose (OTO) in Wohnung sind Eigentum des Eigentümers beziehungsweise des Endnutzers. Der Eigentümer beziehungsweise die Endnutzer tragen die Kosten der Wohnungsverkabelung.

4.4 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungs-behebungsprozesse im Bereich der Wohnungsverkabelung

Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnungsverkabelung liegt beim Eigentümer und/oder beim Endnutzer. Der verantwortliche Eigentümer und/oder Endnutzer hat auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht beziehungsweise nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben.

5 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Erschliessungsverhältnisses

Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags FTTH durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für die Dauer der Nutzung der Anlage, das heisst, solange die vorliegend installierte Telekommunikationserschliessung FTTH Bestand hat.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Gegenpartei zu verantworten hat und aufgrund derer der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses objektiv betrachtet nicht mehr weiter zugemutet werden kann, ausserordentlich zu kündigen.

Die Ausübung von Kündigungsrechten beziehungsweise die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt bestehender gesetzlicher Erschliessungsrechte.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Ablauf, Leistungen und Termine

Die Vertragsparteien legen den Ablauf der Leistungen und die entsprechenden Termine wie folgt verbindlich fest:

- Bereitstellung der Hausanschlussleitung ab Übergabepunkt an der Parzellengrenze inklusive Hauseinführung sowie Kabelkanal von der Hauseinführung bis zur Netztrennstelle durch den Eigentümer bis spätestens Abschluss Fertigstellung „Rohbau 1“;
- Bereitstellung des optischen Hausanschlusskastens (BEP) inklusive Grundplatte, Spleisskassette und Gehäuse durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung „Ende Rohbau 2“;
- Bereitstellung des Wohnungsspiegels mit Zuordnung von OTO-ID sowie FLAT-ID durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit der Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;
- Einzug Glasfaseranschlusskabel bis zur Netztrennstelle gemäss Ziff. 2.1 Abs. 1, in der Regel bis zum Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP) inklusive Ablage und Beschriftung durch die Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;
- Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle gemäss Ziff. 2.1 Abs. 1 – in der Regel beim Eingang des optischen Hausanschlusskastens (BEP) – inklusive der notwendigen Spleissungen und Beschriftungen von Kabel entsprechend den Vorgaben der Netzbetreiberin (insbesondere der Spleissunterlagen) und den Ausführungsrichtlinien der Netzbetreiberin inklusive Vornahme der OTDR Messung und Rotlichtprüfung gemäss Ziff. 3.2 und Zustellung der Abschlussprotokolle an die Netzbetreiberin durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung "Ausbau 2";
- Fertigmeldung des Abschlusses der Installation von OTO bis Netztrennstelle sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme der Infrastruktur rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor dem Erstbezugstermin beziehungsweise Bau-Endabnahme der Liegenschaft durch Eigentümer gegenüber der Netzbetreiberin.

6.2 Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

6.3 Beizug Dritter

Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Sie haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

6.4 Haftung

Die Haftung von der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung von der Netzbetreiberin für reine Vermögensschäden, Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

6.5 Übertragung des Vertrages

Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die Netzbetreiberin - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

Da die Telekommunikationserschliessung zwingend mit dem Anschlussgrundstück beziehungsweise den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Eigentümer, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inklusive Verpflichtung zur Weiterübertragung).

6.6 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt von zwingenden Gerichtsständen den Ort der gelegenen Sache als ausschliesslichen Gerichtsstand.

7 Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen

Ausgabe 1. Januar 2017